

## Benutzungsrichtlinien

für die Nutzung des Standesamtes  
„Vieländer Marschenhaus“, Brameler Straße 15, 27619 Schiffdorf

### § 1 Zweck

Die Gemeinde Schiffdorf stellt dem in § 2 genannten Personenkreis das „Vieländer Marschenhaus“ (Diele, Küche und Toiletten) Standesamt auf schriftlichen Antrag zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Vorrang hat der laufende Geschäftsbetrieb der Verwaltung.

### § 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungsart

- (1) Das „Vieländer Marschenhaus“ steht grundsätzlich nur für gemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Daneben haben Ratsmitglieder, im Rat vertretene Parteien, Beschäftigte und für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige die Möglichkeit, die Diele, Küche und Toiletten des Gebäudes anlässlich von Ehrungen, Jubiläen und vergleichbaren Veranstaltungen betreffend ihrer gemeindlichen Tätigkeit auf Antrag zu nutzen.
- (3) Eine Nutzung durch Dritte ist ausgeschlossen.

### § 3 Nutzungsentgelt

Sofern die Nutzung nicht durch die Gemeinde veranlasst wird, fallen folgende Nutzungsgebühren an:

Nutzung der Räumlichkeiten pauschal	50,00 €
bei Benutzung des gemeindlichen Geschirrs zus.	15,00 €
bei Einsatz des Bauhofes zus.	23,00 €/Std.*

(\* Transport von gemeindlichen Tischen und Stühlen muss immer durch den Bauhof erfolgen.)

## § 4 Haftung

- (1) Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung entstehen.
- (3) Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für entwendete Gegenstände der Nutzer anlässlich von Veranstaltungen.

## § 5 Antragsverfahren

Der Antrag auf Nutzung ist schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Diese trifft die Entscheidung im Rahmen der Benutzungsrichtlinien.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsrichtlinien treten ab 01.07.2006 in Kraft.

Schiffdorf, 03.07.2006

gez. Ricken  
Bürgermeisterin

(L.S.)